

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung - Abteilung Gemeinden

IVW3-LG-1940001/008-2011

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

BearbeiterIn
Dr. Katschnig

(0 27 42) 9005
Durchwahl
12474

Datum
29. März 2011

Betrifft

Änderung des NÖ Gemeindeärztegesetzes 1977

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 30.03.2011
Ltg.-**848/G-18-2011**
R- u. V-Ausschuss

HOHER LANDTAG!

Motivenbericht

I. Allgemeiner Teil:

Seit 1. Jänner 2010 können in Österreich zwei Menschen gleichen Geschlechtes eine „eingetragene Partnerschaft“ auf Dauer mit gegenseitigen Rechten und Pflichten begründen.

1. Ist-Zustand:

Im NÖ Gemeindeärztegesetz wird beim Standesausweis, der Rückzahlung von Pensionsbeiträgen, bei der Witwen- und Witwerversorgung, der Fälligkeit der Ruhe- und Versorgungsgenüsse, der Abfertigung der überlebenden Ehegatten sowie beim Vorschuss auf Ruhe- und Versorgungsgenüsse auf Ehegatten und verwitwete Ehegatten Bezug genommen. Eine Berücksichtigung der eingetragenen Partner ist in der geltenden Bestimmung nicht vorgesehen.

1. Soll-Zustand:

Der durch das „Eingetragene Partnerschafts-Gesetz“, BGBl. I Nr. 135/2009, geschaffene rechtliche Rahmen für das Zusammenleben gleichgeschlechtlicher Paare erfordert auch die Änderung dieser Bestimmungen.

2. Kompetenzgrundlage:

Der vorliegende Entwurf stützt sich auf Art. 21 B-VG

3. Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus, LGBl. 0814:

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Andere landesrechtliche Vorschriften sind vom vorliegenden Gesetzesentwurf nicht betroffen.

5. Finanzielle Auswirkungen:

Allfällige Mehrkosten für die Gebietskörperschaften entstehen nicht. Die in diesem Entwurf enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger mit sich.

6. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Diesem Entwurf stehen keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften entgegen.

7. Mitwirkung von Bundesorganen:

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinne des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

8. Auswirkungen auf Ziele des Klimabündnisses:

Auswirkungen auf Ziele des Klimabündnisses sind nicht zu erwarten.

I. Besonderer Teil:

1. Zu Artikel I:

Zu Z.1:

Die eingetragene Partnerschaft wird durch die Novelle dieser Bestimmung beim Standesausweis berücksichtigt.

Zu Z. 2:

Die eingetragene Partnerschaft wird durch die Novelle dieser Bestimmung bei der Rückzahlung von Pensionsbeiträgen berücksichtigt.

Zu Z. 3:

Einer eingetragene Partnerschaft wird durch die Novelle dieser Bestimmung bei der Rückzahlung von Pensionsbeiträgen insofern Rechnung getragen, dass bei der Rückzahlung auch berücksichtigt wird, wenn ein Gemeindearzt vor oder nach einer Ehe eine eingetragene Partnerschaft oder mehrere eingetragene Partnerschaften eingegangen ist.

Zu Z. 4:

Die eingetragene Partnerschaft wird durch die Novelle dieser Bestimmung insofern berücksichtigt, indem auch hierfür die Bestimmungen der Gemeindebeamtendienstordnung 1976 gelten.

Zu Z. 5:

Die eingetragene Partnerschaft wird durch die Novelle dieser Bestimmung insofern berücksichtigt, indem auch die verbliebenen eingetragenen Partner eine Sonderzahlung erhalten.

Zu Z. 6:

Die eingetragene Partnerschaft wird durch die Novelle dieser Bestimmung insofern berücksichtigt, indem auch die verbliebenen eingetragenen Partner für den Fall, dass sie einen Wohnsitz oder einen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, eine Bestätigung vorlegen müssen, dass sie nicht wieder geheiratet haben oder eine eingetragene Partnerschaft eingegangen haben.

Zu Z. 7:

Die eingetragene Partnerschaft wird durch die Novelle dieser Bestimmung insofern berücksichtigt, indem eine Abfertigung auch an überlebende eingetragene Partner ausbezahlt wird.

Zu Z. 8:

Die eingetragene Partnerschaft wird durch die Novelle dieser Bestimmung insofern berücksichtigt, indem auch an verbliebene eingetragene Partner Vorschüsse von Ruhe- und Versorgungsgenüssen ausbezahlt werden.

1. Zu Artikel II:

2.

Die Novelle soll an dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft treten.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Gemeindeärztegesetzes 1977 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Dr. L e i t n e r
Landeshauptmann-Stellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung